

Merkblatt  
Gartenhaus

## **Gartenhaus:**

Gebäude bis zu 75 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt ohne Aufenthaltsräume, Ställe, Toiletten oder Feuerstätten und weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen sind verfahrensfrei, das bedeutet, dass sie keiner Baugenehmigung bedürfen.

Wenn sie nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, also im sogenannten Außenbereich liegen, sind sie jedoch nur verfahrensfrei, wenn sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Die Verfahrensfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden.

Sofern das Gebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet werden soll, ist zu beachten, dass die Vorgaben des Bebauungsplans eingehalten werden müssen.

Zur Prüfung, ob das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt und welche planungsrechtlichen Vorgaben bestehen kann die Interaktive Bebauungsplanübersicht über die Homepage der Stadt Ratingen aufgerufen werden.

In jedem Fall sind die Vorgaben des Abstandsflächenrechts (§6 BauO NRW) einzuhalten:

Gartenhäuser mit mehr als 30 m<sup>3</sup> brutto Rauminhalt haben Abstandsflächen. Gartenhäuser bis zu 30 m<sup>3</sup> brutto Rauminhalt sind in den Abstandsflächen eines Gebäudes und ohne eigene Abstandsflächen zulässig. Sie dürfen zu den Nachbargrenze keinen oder weniger als 3m Abstand haben und dabei, mit allen weiteren Nebenanlagen, die in §6 Absatz 8 Nummer 1-5 genau bezeichnet sind, je Nachbargrenze eine Gesamtlänge von 9 m und auf einem Grundstück zu allen Nachbargrenzen insgesamt 15 m nicht überschreiten.

Gesetzesgrundlagen:

§62 Absatz (1) Ziffer 1.a) BauO NRW in der Fassung vom 02.07.2021

§6 Absatz (8) Ziffer 1. BauO NRW in der Fassung vom 02.07.2021

§6 Absatz (8) Satz 2 BauO NRW in der Fassung vom 02.07.2021